



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung 09/19 vom 20. Mai 2019

B3.1.1 Allgemeine und komplexe Akten, Konstituierung

110/2019 Interessenbindungen in den Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Ottenbach

Sachverhalt

Das seit 1. Januar 2018 gültige Gemeindegesetz des Kantons Zürich in der Fassung vom 20. April 2015 hält in § 42, Absatz 2 fest, dass die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenzulegen haben. Die Offenlegungspflicht gilt nur für Behördenmitglieder, nicht aber für die Schreiber oder Schreiberin der Behörden.

Die Gemeindeordnung der Gemeinde Ottenbach, seit 2009 in Kraft, weist dazu noch keine Ausführungen auf. Der Entwurf der Gemeindeordnung Einheitsgemeinde Ottenbach enthält in Art. 14 nachstehende Umschreibung:

„Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.“

Die Offenlegungspflicht ergibt sich aus dem neuen Gemeindegesetz. Die Interessenbindungen sind sodann erstmals für den Rest der Behördenamtsdauer 2018-2022 bekannt zu machen. Sind weitere Ausführungen nicht in der Gemeindeordnung geregelt, können Sie in einem Erlass festgehalten werden. Es ist deshalb sinnvoll, bereits den Art. 14 der Gemeindeordnung Einheitsgemeinde beizuziehen. Die Detaillierungen sollen dessen nicht widersprechen.

Erwägungen

Aus Sicht des Gemeinderates ist die Offenlegung nur bei jenen Behörden angezeigt, welche auch tatsächlich über Entscheidungskompetenzen verfügen. Für die Politische Gemeinde sind dies der Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission, die Hochbaukommission, die Sicherheitskommission und die Tiefbau- und Werkkommission.

Beschluss Gemeinderat

1. In Beachtung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes werden die Mitglieder des Gemeinderates sowie der übrigen Behörden/Kommissionen der Politischen Gemeinde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis wie zum Beispiel die Rechnungsprüfungskommission, Hochbaukommission, Sicherheitskommission und Tiefbau- und Werkkommission zur Offenlegung ihrer Interessenbindung verpflichtet.
2. Der Gemeinderat legt dazu Folgendes fest:
 - A. Umfang der Offenlegung (mit Erläuterungen)
 - I. *Berufliche Tätigkeit*

Unter "Beruf" versteht man alle Tätigkeiten für das eigene Erwerbseinkommen, unabhängig davon, ob es sich um eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit handelt. Angegeben werden muss der gegenwärtig ausgeübte Beruf.
 - II. *Tätigkeit und Organstellung in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Vereine, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts*

Angegeben werden müssen alle Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften und Anstalten, unabhängig davon, wie hoch die Kapitalsumme der Körperschaft oder Anstalt ist, in welche Rechtsform sie gekleidet ist oder welche politische Bedeutung die Körperschaft oder Anstalt hat

Unter dem Begriff Körperschaften und Anstalten werden alle privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsformen verstanden (z.B. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Vorsorgestiftungen oder Vereine).

Unter Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wird z.B. die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat, in einem Stiftungsrat, in einer Geschäftsleitung oder einem Vereinsvorstand verstanden. Dasselbe gilt für die Organstellung. Eine solche hat eine Person, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann (wie z.B. im Verwaltungsrat oder als Geschäftsführung). Die Formulierung schweizerische und ausländische Körperschaften Anstalten bedeutet, dass auch regional oder nur lokal tätige Körperschaften angegeben werden müssen.
 - III. *Dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen*

"Interessengruppen" sind organisierte Gruppen (z.B. Nichtregierungs-Organisationen und Verbände), die versuchen, spezifische Interessen durchzusetzen. Die Formulierung "schweizerische und ausländische Interessengruppen" bedeutet auch hier nicht, dass regional oder nur lokal tätige Interessengruppen nicht angegeben werden müssen. Nur länger dauernde Tätigkeiten (ab 1 Jahr) müssen angegeben werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn jemand regelmässig und über einen längeren Zeitraum zur Beratung beigezogen wird oder eine ständige Leitungsfunktion innehat. Kurzzeitige Tätigkeiten, wie beispielsweise die Erstellung eines Gutachtens oder die Teilnahme an einer Tagung, müssen nicht angegeben werden.
 - IV. *Mitgliedschaft oder Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden*

Gemeint sind hier die Mitgliedschaft oder Mitwirkung (z.B. als ständig beigezogene Fachberatung) in Organen und Behörden interkommunaler Organisationen. Offenzulegen ist der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien, usw..

Es sollen auch die Mitgliedschaften in den Dorfvereinen angegeben werden.

V. *Wesentliche Beteiligungen an Organen des privaten Rechts*

Bei mindestens 5 % des Geschäftskapitals oder Stimmrechtes.

VI. *Allgemeines*

- Änderungen sind nach deren Eintritt anzugeben.
- Offenzulegen ist, ob die Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
- Behörden-/Kommissionsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich innerhalb der Behörde/Kommission dazu äussern.

B. *Selbstdeklaration*

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder deklarieren ihre Interessenbindungen selber. Die Angaben werden nicht überprüft oder verifiziert, sondern im gemeldeten Umfang publiziert.

C. *Veröffentlichung*

Die Angaben zu Interessenbindungen werden in einer gesamthaften Liste, unterteilt nach Behörden und Kommissionen auf der Homepage www.ottenbach.ch (unter Politik /Interessenbindungen) publiziert. Der jeweilige Präsident der Behörde/Kommission ist bei Erneuerungs-/Ersatzwahlen für die Meldung/Zustellung an die Gemeindeverwaltung verantwortlich, falls die Gemeindeverwaltung die Angaben nicht direkt und fristgerecht erhalten würde.

3. Eine umfassende Erneuerung der Liste erfolgt jeweils auf Anfangs Legislatur. Im Verlaufe der laufenden Legislatur melden die Mitglieder relevante Änderungen selbständig an den Gemeindeschreiber.
4. Gemäss § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse veröffentlicht. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die Publikation vorzunehmen.
5. Rechtsmittel für die Publikation:
Gegen diese Publikation kann, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. §19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
6. Die Primarschulpflege und die evangelisch-reformierte Kirchenpflege werden eingeladen, für sich einen eigenen Beschluss zu fassen.

7. Mitteilung durch Protokollauszug:

- Primarschulpflege, Schulweg 4, 8913 Ottenbach
- Reformierte Kirchenpflege, Jonenstrasse 4, 8913 Ottenbach
- Gemeindekanzlei (Publikation und Versand Formular an die entsprechenden Behörden- und Kommissionsmitglieder)
- Akten

Gemeinderat Ottenbach


Gabriela Noser Fanger
Gemeindepräsidentin


Evelyne Abegglen
Gemeindeschreiberin



versandt: 23. MAI 2019